



Der Staatssekretär

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

14. Juni 2022

Seite 1 von 3

AG KB2 „Emissionshandel, Klimaschutzgesetz“  
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz  
11019 Berlin

Aktenzeichen

VII.6

62.01.05.02-2-2022-477

- ausschließlich per E-Mail an [BUERO-AG-KB2@bmwk.bund.de](mailto:BUERO-AG-KB2@bmwk.bund.de) -

Telefon 0211 61772-0

## **Länderbeteiligung zum Referentenentwurf für ein „Zweites Gesetz zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes“**

### Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzesentwurf – wenngleich binnen reichlich kurzer Frist – danke ich Ihnen. Nach dem vorliegenden Referentenentwurf sollen ab dem Jahr 2023 auch Kohle und abfallstämmige Brennstoffe dem nationalen Emissionshandel unterworfen werden.

Nordrhein-Westfalen unterstützt auch weiterhin ambitioniert die Erreichung der nationalen Klimaschutzziele und das Erreichen dieser Ziele über einen wirksamen Instrumentenmix.

Wie jedoch von Nordrhein-Westfalen auch schon im Verfahren für das Stammgesetz und die erste Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) geltend gemacht, ist die Aufnahme von Anlagen zur Beseitigung und Verwertung von Abfällen in den Geltungsbereich des BEHG nicht sachgerecht.

Anlagen zur Verbrennung von gefährlichen oder Siedlungsabfällen sind, um diesen Weg der Abfallbeseitigung zu stärken, bisher aus dem EU-Emissionshandel (sowie von der nationalen Energiebesteuerung) ausgenommen. Grund war, dass diese Art der Abfallbeseitigung als unter dem Strich ökologisch vorzugswürdig nicht besonders belastet werden sollte. Diese richtige europäische und vom Treibhausgasemissionshandelsgesetz in das nationale Recht

Berger Allee 25  
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0  
[poststelle@mwide.nrw.de](mailto:poststelle@mwide.nrw.de)  
[www.wirtschaft.nrw](http://www.wirtschaft.nrw)

übernommene Entscheidung würde durch eine Einbeziehung in den nationalen Emissionshandel nach dem BEHG konterkariert.

Auch der Kommissionsvorschlag für die Anpassung des EU-Emissionshandels im Rahmen des Fit for 55 Pakets sieht weiterhin keine Aufnahme von Anlagen zur Verbrennung von gefährlichen oder Siedlungsabfällen vor.

Im Hinblick auf die beabsichtigte Lenkungswirkung des § 2 Abs. 2a BEHG (Entwurf) ist zweifelhaft, ob sich die Einbeziehung abfallstämmiger Brennstoffe in den Emissionshandel auch in das moderne Kreislaufwirtschaftsrecht einfügt. Der Gedanke der Reduzierung zu verbrennender Siedlungs- und Gefahrenabfälle wird durch das Abfallrecht und die dortigen weiter zu entwickelnden Vorgaben zur Kreislaufwirtschaft (u.a. durch den EU-Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft) in fachspezifischer Weise zielgerichtet verfolgt, sodass es einer Einbeziehung in die fachfremde Regelungsmaterie des Klimaschutzrechts, anders als bei Verbrennungsanlagen zum primären Zweck der Energiegewinnung, nicht bedarf.

Abfälle fallen – anders als fossile Energieträger wie Öl und Gas – in der Regel zwangsläufig an und müssen dann möglichst umweltgerecht entsorgt werden. Das moderne Kreislaufwirtschaftsrecht verfolgt dabei das Ziel der Schonung natürlicher Ressourcen. Soweit allerdings für Abfälle Recyclingmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen, stellt die energetische Verwertung häufig die für die Umwelt beste Verwertungsoption dar. Die Belastung der genannten Anlagen mit dem Zertifikatehandel nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz läuft dieser ökologisch motivierten Zielsetzung zuwider.

Auch bestehen aus weiteren gesetzessystematischen Gründen Bedenken gegen das tatbestandliche Anknüpfen der CO<sub>2</sub>-Bepreisung an das „Verwenden“ der Abfallbrennstoffe in einer Anlage gem. § 2 Abs. 2a BEHG (Entwurf). Dadurch wird die bisherige Regelungssystematik des BEHG durchbrochen. Denn das BEHG stellt mit dem Verweis auf die Entstehungstatbestände des Energiesteuergesetzes grundsätzlich auf das tatsächliche Inverkehrbringen der Brennstoffe ab (s. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 S. 1 Energiesteuergesetz).

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 13. April 2017 das Anknüpfen einer Steuer an das Verwenden („Einsetzen“) von Brennstoffen in ein Kraftwerk zum Zweck der Energieerzeugung ausdrücklich für unzulässig erachtet (BVerfGE 145, 171, 228 - Kernbrennstoffsteuer). Auch im BEHG sollte auf das tatbestandliche Anknüpfen einer Abgabenlast an einen reinen Vorgang der Energieerzeugung vermieden werden.

Ich bitte Sie, die dargelegten Argumente im weiteren Prozess zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen